**Feststellung gemäß § 5 UVPG
MKW - Materialkreislauf- undKompostwirtschaft GmbH & Co. KG, Aurich

GAA v. 2.9.2020 ― OL 19-212-03 ―**

Der Firma MKW Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (folgend: MKW), Holtmeedeweg 6, 26629 Großefehn, hat mit Schreiben vom 05.12.2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 31.08.2020, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Bioabfallkompostierung, 60.000 t/a Durchsatz beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

* Errichtung und Betrieb eines dritten Blockheizkraftwerkes (BHKWs) und eines Gasspeichers im Rahmen der Erweiterung der Teilstromvergärung der Bioabfallkompostierung.
* Das BHKW hat eine Feuerungswärmeleistung von 1270 kW und eine elektrische Leistung von 525 kW. Somit ergibt sich eine Gesamtfeuerungswärmeleistung der drei BHKW von 2,185 MW.
* Der Biogasspeicher hat ein Fassungsvermögen von 4,515 Tonnen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.1.1 - der Anlage 1 UVPG: „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag“ durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Insgesamt kann festgestellt werden, dass zum Schutz der menschlichen Gesundheit keine erheblichen Nachteile durch die geänderte Anlage durch Gerüche und Schall mit der Errichtung und dem Betrieb eines dritten BHKWs und eines Gasspeichers entstehen können. Die Errichtung eines dritten BHKW trägt nur unwesentlich zur Gesamtbelastung des Standortes der MKW Materialkreislauf-und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG bei.

Die durch die Bioabfallkompostierung verursachten Ammoniak- und Stickoxidemissionen sowie resultierender Stickstoffdepositionen führen anhand von Emissionsbegrenzungen und der zukünftigen Auslegung der technischen Einrichtungen nach dem Stand der Technik, nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen im empfindlichen Ökosystem (Wald) sowie im FFH-Gebiet Fehntjer Tief.

Fläche, Wasser, Klima, Boden:

Aufgrund von Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung werden die Schutzgüter Fläche, Wasser, Klima und Boden grundsätzlich nachhaltig beeinflusst. In diesem Fall verändert die Flächenversiegelung die natürliche Bodenstruktur nur minimal mit ca. 47 m² , das Niederschlagwasser kann dennoch nicht in den Boden versickern, das Grundwasser und die Bodenstruktur werden dadurch verändert. Im Verhältnis der bereits am Standort versiegelten Fläche sind die Änderungen bezüglich des Vorhabens nicht erheblich. Grundsätzlich steigt durch Flächenversiegelung die Temperatur oberhalb der versiegelten Fläche an, zusätzlich verdunstet somit Niederschlagwasser. In diesem Fall wird aufgrund der geringen Neuversiegelung dieser Effekt nicht eintreten.

Die durch die Baumaßnahmen entstehenden Staubaufwirbelungen des Bodens und die Verkehrsgeräusche sind nur für einen begrenzten Zeitraum zu erwarten.

Die durch den Betrieb verursachten Anlagengeräusche und die durch die Verbrennungsmotoreneinheiten verursachten Abgase sowie die bei der Anlieferung und Verarbeitung von Abfällen entstehenden Luftverunreinigungen (u.a. Staub inkl. Staubinhaltsstoffe, Stickoxide, Ammoniak, Formaldehyd) werden durch den Stand der Technik auf ein Minimum reduziert. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch die Errichtung und den Betrieb eines weiteren BHKWs und eines Gaslagers zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.